

Infoblatt

Allgemeine Hinweise für Produktionsbetriebe, die biologische Produkte herstellen



Folgende Punkte sind bei der Herstellung von biologischen Produkten zu beachten:

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe in der biologischen Produktion

Alle Unternehmen, die Bio-Produkte herstellen bzw. in Verkehr bringen müssen ab 01.01.2022 über ein Vorsorgemaßnahmenkonzept verfügen, mit dem das Kontaminationsrisiko von Bio-Produkten minimiert wird und eine wirksame Trennung der biologischen und konventionellen Produktion sichergestellt wird.

Liegt ein entsprechendes Vorsorgekonzept (zB. HACCP-Konzept) bereits im Unternehmen vor, so kann dieses natürlich durch die aus der Bio-Produktion resultierenden Vorsorgemaßnahmen ergänzt werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Vorsorgemaßnahmenkonzept regelmäßig auf dessen Wirksamkeit intern überprüft und ggf. angepasst wird.

Als Hilfestellung für die Erstellung eines Vorsorgemaßnahmenkonzeptes hat der Beirat für die biologische Produktion eine Richtlinie erstellt. Diese ist auf der Homepage der SLK GesmbH unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.slk.at/bio-verarbeitung/formulare-downloads.html>

Wareneingang

- Warenbegleitpapiere wie Rechnungen und Lieferscheine müssen aufbewahrt werden.
- Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung muss durchgeführt werden, z.B. durch Abzeichnen des Lieferscheins, Verwendung eines Kontrollstempels oder Vergabe einer internen Wareneingangsnummer.

Im Zuge der Wareneingangsprüfung muss ein aktuelles Bio-Zertifikat des Lieferanten abgelegt werden, sowie die Warenkennzeichnung auf dem Etikett des Produkts und den Begleitpapieren hinsichtlich Bio-Auslobung kontrolliert werden.

- Am Etikett muss bei der Sachbezeichnung ein Hinweis auf „Bio“ angebracht sein, sowie das EU-Bio-Logo mit Kontrollstellennummer und Herkunftsangabe angeführt sein. Auf den Warenbegleitpapieren muss im Artikeltext ein eindeutiger Bio-Hinweis bei relevanten Produkten vorhanden sein (wie biologisch oder ökologisch, Bio oder Öko,..), weiters muss die Kontrollstellennummer des Lieferanten angeführt sein.

Hinweis: Sollte die Bio-Kennzeichnung auf Lieferschein oder Etikett nicht korrekt sein, müssen Sie als Unternehmer aktiv eine Richtigstellung vom Lieferanten oder Hersteller einfordern.

Lieferantenzertifikate

- Lieferantenzertifikate müssen zum Zeitpunkt des Zukaufs am Betrieb aktuell aufliegen. Die Bio-Zertifikate müssen auf ihre Gültigkeitsdauer / Aktualität geprüft werden. Zusätzlich muss darauf geachtet werden, dass der zugekaufte Rohstoff bzw. das Produkt als zertifizierte Produktgruppe am Zertifikat angeführt ist.

Hinweis: Die Erstellung einer Lieferantenliste erleichtert die Kontrolle und hilft somit die Kontrollzeit zu verkürzen.

Verarbeitungsprozesse im Unternehmen

- Von allem bei selbst hergestellten Mischprodukten müssen Rezepturen vorhanden sein. Diese werden bei der Bioinspektion eingesehen.
- Es dürfen nur jene Zusatz- / Verarbeitungshilfsstoffe und konv. Zutaten, die in der Verordnung (EU) Nr. 2021/1165 im Anhang III und V gelistet sind, verwendet werden.
- Es dürfen keine GVO (gentechnisch veränderte Organismen) und GVO-Derivate im Produkt vorhanden sein. Für relevante Zutaten / Zusatzstoffe aus Anhang VIII ist eine Bestätigung über die Gentechnikfreiheit nach Verordnung (EU) 2018/848 vom Hersteller einzuholen. Relevant sind z.B. folgende Stoffe: Zitronensäure, Käsekulturen, Lab, Milchsäure, Aromen, etc.

Als Vorlage kann auch die Zusicherungserklärung von infoXgen verwendet werden:
<https://www.infoxgen.com/zusicherungserklaerung/>

- Besonders wichtig ist die Trennung von konventionellen und biologischen Produkten während des Herstellungsprozesses. Es muss eine zeitliche oder räumliche Trennung etabliert werden, um eine Vermischung und Verwechslung der Produkte zu vermeiden.

Es wird empfohlen, gleich zu Start der Produktion mit der Bio-Charge zu beginnen, bzw. einen dokumentierten Reinigungsvorgang vor Beginn der Bio-Charge durchzuführen. Eine Reinigung kann auch ein Spülschritt mit einem biologischen Rohstoff sein, jedoch muss der verwendete Rohstoff nach dem Spülvorgang zu konventioneller Qualität abgewertet werden.

Kennzeichnung und Bewerbung der Produkte

- Auf die korrekte Etikettierung ist zu achten, weitere Infos dazu sind im Infoblatt „Kennzeichnung von Bio-Produkten“ ersichtlich.
- Warenbegleitpapiere (Lieferscheine) müssen wie die Wareneingangspapiere ebenfalls mit der Kontrollstellenummer und einem Bio-Hinweis in der Sachbezeichnung versehen sein.
- Auf Werbematerialien (Folder, Homepage) ist ebenfalls auf die korrekte Bio- Auslobung zu achten. Bei einem Onlineshop ist zusätzlich die Kontrollstellenummer anzubringen, z.B. direkt beim Produkt oder im Impressum.

Hinweis: Die Erstellung einer Rohstoff- und Sortimentsliste erleichtert die Kontrolle und hilft somit die Kontrollzeit zu verkürzen.

Lagerhaltung und Lagerschutz

- Die Lagerung der Bio-Produkte muss so erfolgen, dass es zu keiner Vermischung und Verwechslung mit konventioneller Ware kommen kann. Daher werden separate Lagerplätze von Bio-Rohstoffen und Produkten empfohlen.
- Bio-Produkte müssen während der gesamten Produktion auch durch Dritte als „Bio“ erkennbar sein.
- Es dürfen nur biotaugliche Lagerschutzmittel verwendet werden, eine Liste der erlaubten Lagerschutzmittel ist unter www.infoxgen.com verfügbar.

Warenausgang

- Auf den Warenausgangsbelegen (Rechnung, Lieferschein) muss die Codenummer der Zertifizierungsstelle sowie der Bio-Hinweis in der Artikelbezeichnung angebracht werden.
- Alle Warenausgangspapiere (Rechnungen, Lieferscheine) müssen aufbewahrt werden, damit eine Warenstromberechnung bei der Kontrolle durchgeführt werden kann. Dabei wird anhand der Inventur, Rezeptur, der Wareneingangs- und Warenausgangsbelege, sowie Produktionsaufzeichnungen die Plausibilität der eingesetzten Rohstoffe bzw. des Verkaufs überprüft.

Beanstandungen durch Dritte

- Alle Beschwerden oder Rückrufe, welche Bio-Produkte bzw. Bio-Rohstoffe betreffen, müssen dokumentiert werden. Die daraus resultierenden Maßnahmen müssen umgesetzt werden. Dies muss ebenfalls dokumentiert werden.

SLK GesmbH

Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals
Internet: www.slk.at

Tel: +43 (0) 662 / 649483-0
Fax: +43 (0) 662 / 649483-19
E-Mail: office@slk.at